

## **Bedingungen für die Ausstellung von Bescheinigungen „üblicher Leistungen in einem geordneten Studiengang“ für Studierende in 6-semstrigen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Darmstadt.**

Der BAföG-Höchstsatz sieht eine jährliche Förderung mit mehr als 10.000.- € vor. Der Gesetzgeber erwartet im Gegenzug uneingeschränkte Leistungsbereitschaft und Engagement in einem erfolgreichen Studium.

### **Für wen sind die nachfolgenden Ausführungen irrelevant?**

Für Studierende im 7-semstrigen Bachelorstudiengang „Energiewirtschaft“ und in Masterstudiengängen bestehen abweichende Regelungen, die Sie bei Bedarf frühzeitig im Studienverlauf bei den zuständigen BAföG-Beauftragten erfragen sollten.

### **Wie wird ein erfolgreicher Studienverlauf geprüft?**

Für die Fortsetzung der Förderung verlangt das BAföG-Amt normalerweise vor Beginn des 5. Semesters eine Bescheinigung der Hochschule, dass in einem geordneten Studienverlauf die üblichen Leistungen erbracht wurden (§ 48 Abs. 1 Nr. 2,3 BAföG).

Beschaffen Sie sich dazu vom BAföG-Amt das **Formblatt 5, füllen es aus und reichen es** im Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Darmstadt bzw. Dieburg ein.

### **Was ist ein geordneter Studienverlauf?**

Ein **geORDNETER** Studienverlauf liegt vor, wenn er den Vorgaben der Prüfungs**ORDNUNG** entspricht. Bezogen auf die Bachelorstudiengänge sieht die Prüfungsordnung für den Verlauf der ersten drei Semester den Abschluss des Grundlagenstudiums vor; die Semester vier bis sechs bauen mit dem Vertiefungsstudium auf die Kenntnisse aus dem Grundlagenstudium auf.

### **Wann können übliche Leistungen im Rahmen eines geordneten Studienverlaufs bescheinigt werden?**

Übliche Leistungen im Rahmen des geordneten Studienverlaufs liegen normalerweise vor, wenn Sie - gemäß Studienverlaufsplan - **am Ende des 3. Semesters alle Prüfungen des Grundlagenstudiums** erfolgreich abgeschlossen haben und im **4. Semester 30 CP aus Modulen der Semester vier, fünf oder sechs** bestanden haben.

Ausnahmsweise wird trotzdem ein ordnungsgemäßer Studienverlauf bescheinigt, wenn Sie **zum Ende des vierten Semesters alle Module des Grundlagenstudiums** abgeschlossen haben und aus dem Vertiefungsstudium (Semester vier bis sechs) 15 CP nachweisen können. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Sie im 4. Semester u.U. noch die eine oder andere Prüfung aus dem Grundlagenstudium wiederholen müssen und deshalb die im 4. Semester vorgesehenen 30 CP nicht erreichen konnten.

### **Was passiert, wenn das BAföG-Amt die Bescheinigung verlangt, bevor alle absolvierten Prüfungen des 4. Semesters korrigiert sind?**

In diesem Fall wird die BAföG-Bescheinigung auf Formblatt 5 vorläufig für das 3. Semester ausgestellt. Sobald die erforderlichen Nachweise des 4. Semesters vorliegen, können Sie dann das Formblatt 5 für die ersten vier Semester ausfüllen und bescheinigen lassen.

### **Was passiert, wenn das BAföG-Amt die Bescheinigung in den ersten Monaten des 4. Semesters verlangt?**

Wenn die Prüfungen zum Ende des 4. Semesters (incl. etwaiger Wiederholungsprüfungen aus dem Grundlagenstudium) noch nicht absolviert wurden, kann ein geordneter Studienverlauf und die darin erbrachten Leistungen nur zum Ende des 3. Semesters bescheinigt werden. Dazu müssen Sie alle

Prüfungen des ersten und zweiten Semesters erfolgreich abgelegt haben und 3 bestandene Prüfungen (15 CP) aus dem 3. Semester nachweisen.

**Was ist keine Aufgabe der Hochschule?**

Die Hochschule bescheinigt nur Leistungen, die üblicherweise innerhalb eines geordneten Studienverlaufs erbracht wurden. Gründe, die Sie gehindert haben, in der vorgesehene Zeit die erforderlichen Leistungen zu erbringen (z.B. Krankheit, Pflege von Angehörigen etc.), tragen Sie bitte beim Studierendenwerk (BAföG-Amt) vor.